



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-67

### Unnötige Formulare bei Baubewilligungsgesuchen

---

Urheber:	<b>Kolly Gabriel</b>
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	<b>0</b>
Einreichung:	<b>18.03.2024</b>
Begründung:	<b>---</b>
Überweisung an den Staatsrat:	<b>18.03.2024</b>
Antwort des Staatsrats:	<b>20.08.2024</b>

---

#### I. Anfrage

Seit vielen Jahren ist die Frist für die Erteilung einer Baubewilligung ein Dauerthema. Es müssen immer mehr Formulare ausgefüllt werden, um ein Baubewilligungsgesuch einzureichen.

Wenn zum Beispiel ein Landwirt in der Landwirtschaftszone ein Baubewilligungsgesuch einreichen will, muss er systematisch das Formular G «Raumprogramm der Hofdünger» ausfüllen – eine Anforderung des Amtes für Umwelt (AfU). Artikel 17 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt nämlich vor, dass ein solches Formular ausgefüllt werden muss, wenn eine Baubewilligung für ein Gebäude beantragt wird. Darüber hinaus muss das Formular den Vorgaben von Artikel 27 des kantonalen Gewässerreglements (GewR) entsprechen.

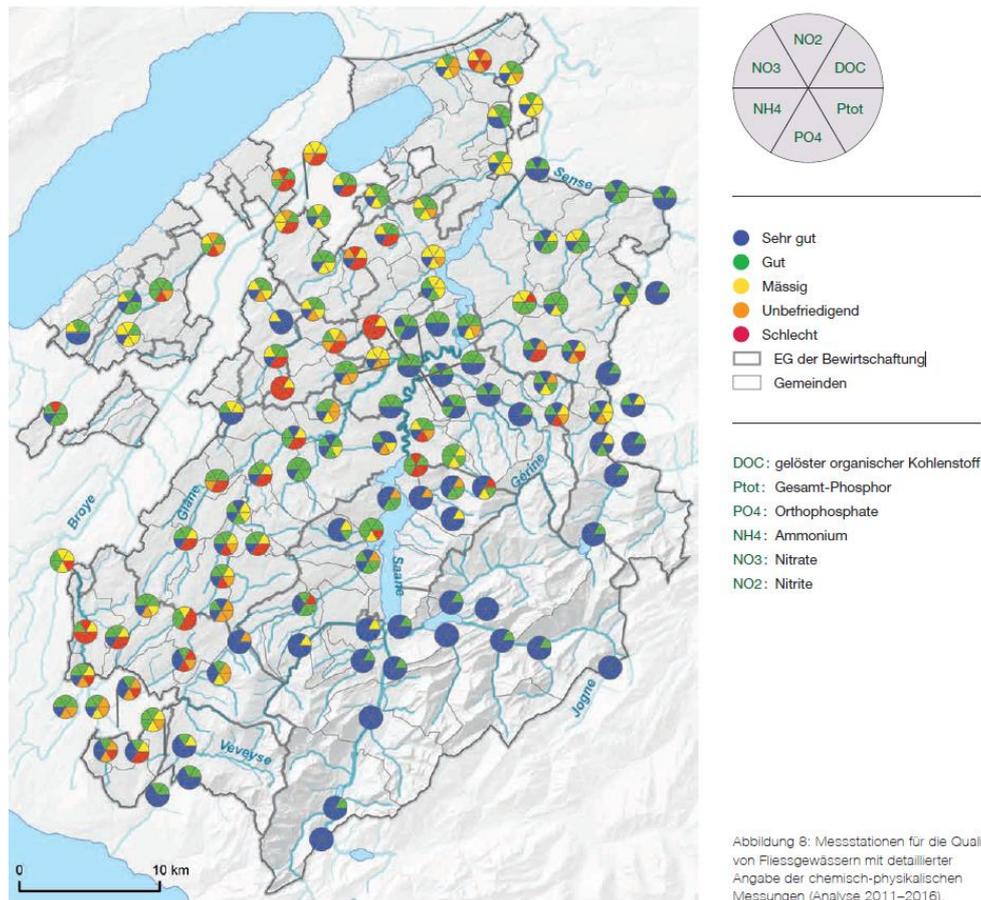
Allerdings werden auch Baubewilligungsgesuche für Anlagen eingereicht, die keine Gebäude sind, insbesondere für Bauten und Anlagen, die kein Abwasser erzeugen (einfache Maschinenhalle, Asphalt- oder Kiesplatz usw.). Doch selbst in diesem Fall wird dieses Formular verlangt. Aus einem Kommentar zu Artikel 17 GSchG geht hervor, dass sich der betreffende Abschnitt des Gesetzes auf die abwassertechnischen Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen beschränkt, dass dieser Artikel seine Geltung auf Gebäude begrenzt und dass er nur diejenigen Gebäude betrifft, die geeignet sind, die Gewässer zu beeinträchtigen (ZUFFEREY Jean-Baptiste, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz, ad Art. 17).

Mit anderen Worten: In der Praxis wird ein Formular verlangt, das für die Prüfung bestimmter Bewilligungsgesuche unnötig ist. Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Warum verlangt das AfU, dass das Formular G «Raumprogramm der Hofdünger» für jede Art von Baubewilligungsgesuchen ausgefüllt wird, selbst wenn das Projekt abwassertechnisch nicht von Belang ist?
2. Sofern diese Überprüfung für bestimmte Anlagen und Bauten, für die eine Bewilligung beantragt wird, unnötig erscheint, wird der Kanton seine Praxis ändern und dieses Formular künftig nur für Bauten verlangen, die Auswirkungen auf das Abwasser haben?
3. Wenn nicht, warum nicht?

## II. Antwort des Staatsrats

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens übt einen erheblichen Druck auf die Gewässer aus, der zu bedeutenden Defiziten in der Wasserqualität führen kann, wenn gute Praktiken nicht eingehalten werden oder die Infrastruktur nicht angepasst ist. Dies gilt insbesondere für die Lagerung von Hofdünger. Von diesen Defiziten sind die meisten Fließgewässer des Kantons betroffen (siehe Abb. 8 des Sachplans Gewässerbewirtschaftung – SPGB<sup>1</sup> unten). Grund für die Defizite sind insbesondere zu hohe Stickstoff- und Phosphoreinträge.



Das Ausbringen von Hofdünger zu ungeeigneten Zeiten, insbesondere im Winter, kann zu erheblichen Gewässerverschmutzungen (mit Fischsterben) führen. Es gelten daher zahlreiche Auflagen, um Umweltbelastungen zu vermeiden, wie z. B. das Verbot, Hofdünger auf wassergesättigte, gefrorene, schneebedeckte oder ausgetrocknete Böden auszubringen.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass ein verregneter Herbst, früher Schneefall oder ein später Frühling die Landwirtinnen und Landwirte dazu zwingen können, Gülle zur falschen Zeit auszubringen. Es liegt jedoch in deren Verantwortung, das Ausbringen so über das Jahr zu verteilen, dass in den dafür ungeeigneten Zeiträumen ausreichend Lagervolumen zur Verfügung steht.

<sup>1</sup> Sachplan Gewässerbewirtschaftung – Kap. 10.3 S. 60 und Kap. 5.2.2 S. 25  
<https://www.fr.ch/de/document/461356>

Die Umweltschutzvorschriften und die Notwendigkeit, die oben genannten Ereignisse zu begrenzen, bedingen zudem, dass die Lagerung von Gülle, Mist, Silofutter und Pflanzenschutzmitteln optimal gehandhabt wird und dass deren Nutzung den guten Praktiken in diesem Bereich entspricht. Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung müssen deshalb geeignete Lagerkapazitäten für Hofdünger vorhanden sein. Um die Umsetzung dieser Vorschriften zu erleichtern, koordinieren die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) und die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) über ihre betroffenen Einheiten – Grangeneuve (Gn), Amt für Wald und Natur (WNA) und Amt für Umwelt (AfU) – mit Blick auf die Winterperiode Jahr für Jahr die geeigneten Massnahmen in Bezug auf die Ausbringung und Lagerung von Hofdünger, wobei diese Koordination namentlich die Kommunikation und die Information betrifft.

Die Mitteilungen und Informationen basieren auf den Aufzeichnungen der Wetterstationen sowie der Stationen des Bodenmessnetzes. Um die Landwirtinnen und Landwirte bei einer umweltgerechten Bewirtschaftung zu unterstützen, enthalten die auf der Website von Grangeneuve veröffentlichten News<sup>2</sup> Angaben darüber, wann das Ausbringen von Hofdünger sinnvoll ist, und Angaben, um Risikofaktoren bezüglich Umweltbelastung korrekt einschätzen zu können (Datenblatt). Daneben erstellt das AfU Meteo-Grafiken, die sowohl Temperatur- als auch Niederschlagstrends enthalten und die Daten dieser Wetterstationen als Grundlage haben. Sie ergänzen und illustrieren die auf der Website von Grangeneuve veröffentlichten News.

Betreffend Gewässerschutz gelten für Landwirtschaftsbetriebe dieselben Grundvorschriften für die Ableitung des Schmutz- und Regenabwassers wie für andere Liegenschaften. Landwirtschaftsbetriebe, die Nutztiere halten, müssen zusätzlich über Einrichtungen (Gruben, Misthaufen) verfügen, in denen Hofdünger angemessen und für die erforderliche Dauer gelagert werden kann. Das Vorhandensein solcher Anlagen ist unerlässlich für den Gewässerschutz und die Einhaltung der Umweltvorschriften. Die Kontrolle der Lagerkapazität wird durch die Bundesgesetzgebung an die Kantone delegiert.

In Artikel 27 des Gewässerreglements (GewR)<sup>3</sup> wird die erforderliche Lagerkapazität für Hofdünger von Betrieben mit Nutztierhaltung festgelegt. Konkret müssen die Güllelager gross genug sein, um die Wintermonate zu überbrücken; denn die Lagerkapazität ist eine kritische Grösse für eine risikofreie Ausbringung der Gülle.<sup>4</sup>

*1. Warum verlangt das AfU, dass das Formular G «Raumprogramm der Hofdünger» für jede Art von Baubewilligungsgesuchen ausgefüllt wird, selbst wenn das Projekt abwassertechnisch nicht von Belang ist?*

Um über die vorgeschriebene Lagerkapazität zu verfügen, ist das Hofdünger- und Abwasserproduktionspotenzial eines Betriebs und die erforderliche Lagerdauer massgebend für die Bemessung der Anlagen (Gruben, Misthaufen). Die Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser wird nach Artikel 26 GewR gemäss den Richtlinien berechnet, die das AfU auf der Grundlage der Vorgaben des Bundes und in Abstimmung mit Grangeneuve aufstellt.

---

<sup>2</sup> <https://www.fr.ch/de/grangeneuve/news/aktuell-ausbringung-von-hofduenger>

<sup>3</sup> [https://bdlf.fr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/812.11](https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/812.11)

<sup>4</sup> Bundesamt für Umwelt (BAFU) – Magazin «umwelt» 3/2014 – Vom Gesetz in die Praxis  
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/publikationen-studien/publikationen/magazin-umwelt-3-2014-vom-gesetz-in-die-praxis.html>

Das vor rund 15 Jahren erarbeitete **Formular G «Raumprogramm der Hofdünger»** konkretisiert die Bemessungsregeln für Lagereinrichtungen für Hofdünger und wird als Planungsinstrument verwendet. Es ermöglicht dem AfU auch, die Lagerkapazität eines Landwirtschaftsbetriebs rasch zu überprüfen. Bei Bewilligungsgesuchen für einen Landwirtschaftsbetrieb stellt das AfU sicher, dass das Projekt die grundlegenden Vorschriften für die Schmutz- und Regenabwasserbeseitigung einhält. Zudem prüft das Amt, ob der Landwirtschaftsbetrieb über die vorgeschriebene Lagerkapazität verfügt.

In der Praxis wird für ein Projekt, das Auswirkungen auf das Abwasser hat, systematisch das Formular G verlangt. Für ein Projekt, das auf den ersten Blick keine direkten Auswirkungen auf das Abwasser hat, und wenn dem AfU aktuelle Informationen über die Lagerkapazität des landwirtschaftlichen Betriebs vorliegen (weniger als 5 Jahre alt), wird das Formular in der Regel nicht verlangt. Die zuletzt beobachteten raschen Entwicklungen bei den Landwirtschaftsbetrieben (z. B. Produktionsart, Eigentümer, Gebäudetyp) und ihres Viehbestands (Anzahl Plätze, Art der gehaltenen Tiere usw.) bedingen jedoch in der Tendenz eine Änderung dieser Praxis, weil sichergestellt werden muss, dass die Informationen über die Lagerkapazität der Betriebe auf dem neusten Stand sind. Eine Änderung des Viehbestands eines Betriebs kann nämlich grosse Auswirkungen auf die Produktion von Hofdünger und damit auf die erforderliche Lagerkapazität haben. Aus diesem Grund und um der dynamischen Entwicklung der Tierbestände in den Freiburger Landwirtschaftsbetrieben gerecht zu werden, wird das Formular G immer häufiger angefordert.

*2. Sofern diese Überprüfung für bestimmte Anlagen und Bauten, für die eine Bewilligung beantragt wird, unnötig erscheint, wird der Kanton seine Praxis ändern und dieses Formular künftig nur für Bauten verlangen, die Auswirkungen auf das Abwasser haben?*

Siehe die Begründungen weiter oben und weiter unten.

*3. Wenn nicht, warum nicht?*

Ein Ausbringen von Hofdünger, das nicht den Anforderungen des Gewässerschutzes entspricht, kann straf- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Eine vorgängige Kontrolle der Lagerkapazität mit dem Formular G ermöglicht es den Landwirtinnen und Landwirten, sich zu vergewissern, dass die Kapazität ihres Betriebs ausreicht, und so die negativen Folgen eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens aufgrund mangelnder Vorabinformationen zu vermeiden.

Wegen der vielen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft in den Berichtszeiträumen 2012–2013 und 2013–2014 (27 bzw. 51) hat der Staat Freiburg damit begonnen, die Sicherheit beim Einsatz von Hofdünger (gute Praktiken) und die Lagerkapazität zu verbessern.

Auch ohne detaillierte Statistiken kann festgehalten werden, dass durch die regelmässige Kontrolle der Lagerkapazitäten für Hofdünger, die Verbesserung der Lagerkapazitäten und die Informationen über die richtige Verwendung die Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft im Vergleich zum Zeitraum 2012–2014 um rund 90 % zurückgegangen sind:

<b>Zeitraum</b>	<b>Anzahl Anzeigen</b>
2012–2013	27
2013–2014	51
2014–2015	3
2015–2016	5
2016–2017	4
2017–2018	2
2018–2019	1
2019–2020	2
2020–2021	6
2021–2022	2

Der Staatsrat hält die aktuelle Praxis mit anderen Worten für zufriedenstellend, verpflichtet sich jedoch, zu prüfen, inwieweit eine administrative Vereinfachung möglich ist, ohne dass der Gewässerschutz und die Sensibilisierung der Landwirte und Landwirtinnen für die Problematik der Lagerung von Hofdünger leiden.